

gemeinsam · nachhaltig · transparent



*Herzlich  
willkommen!*



gemeinsam · nachhaltig · transparent



**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft  
und Tourismus der Gemeinde Friedeburg**

**Trinkwasserversorgung in der Gemeinde  
Friedeburg - Mitgliedschaft im Bereich  
Trinkwasser des OOWV**



## Region Friesland-Wittmund – Gemeinde Friedeburg



- Versorgung über das Wasserwerk Sandelermöns

05.09.2018

5

## Aufbau des OOWV



6

## Rechtzeitig vorsorgen: Ausbilden gegen den Fachkräftemangel



### Ausbildungsberufe beim OÖWW:

- Vermessungstechniker
- Bauzeichner
- Bürokaufmann
- Fachinformatiker
- Industriekaufmann
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft Lagerlogistik
- Rohrleitungsbauer
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Metallbauer
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Chemielaborant
- Duales Studium Business Administration

7

## Gemeinsame Ziele erreichen

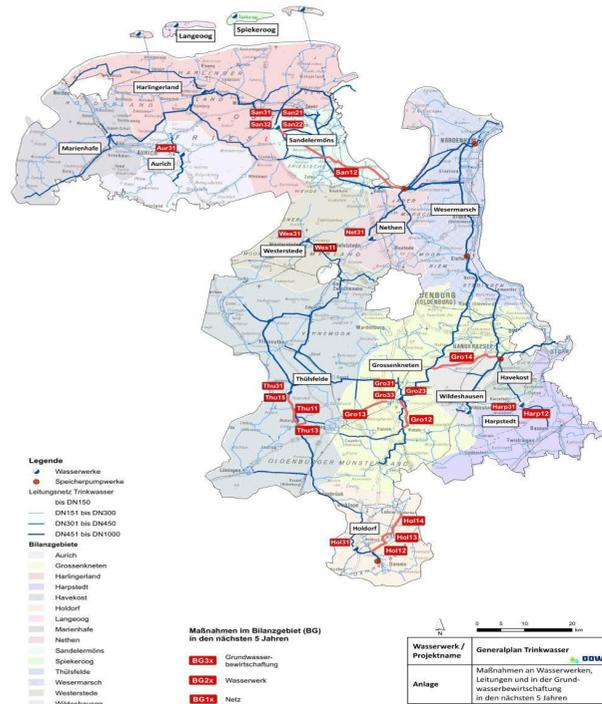
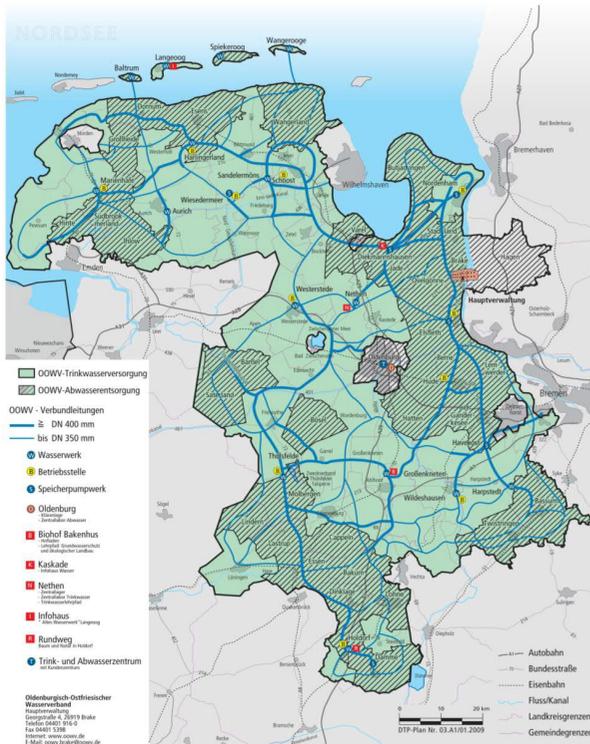
### § 1 Absatz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

„Die Kommunen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern“

### § 1 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG)

„Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder“

8



## Gemeinsame Trinkwasserversorgung im OOWV - Leitsätze

- ⇒ **Starke Solidargemeinschaft für das Lebensmittel Nr. 1 !**
- ⇒ **Trinkwasser ist das höchste Gut – Grundwasserschutzkonzept !**
- ⇒ **Stabilität des Wasserpreises auf günstigem Niveau - seit über 26 Jahren !**
- ✓ **Ohne Gewinnerzielungsabsicht** – hohe Reinvestitionen und Wertschöpfung
- ✓ **Verbundsysteme** sichern die Wasserversorgung langfristig – durch Generalplan
- ✓ **Synergien durch Innovative Projekte** wie MultiReUse, Klärschlammverbrennung, Generalentwässerungsplanung, Zweckverband Kommunalservice, Digitalisierung,
- ✓ **100 % Eigenversorgung** durch 15 Wasserwerke
- ✓ Wichtiger Arbeit- und Auftraggeber in der Region
- ✓ Stärkung der regionalen Wirtschaft
- ✓ Förderung Gemeinwohl und Sicherung der guten Lebensverhältnisse

## Beispiel: Das EU-Projekt MULTI-ReUse Membranverfahren – Ultrafiltration und Umkehrosmose



11

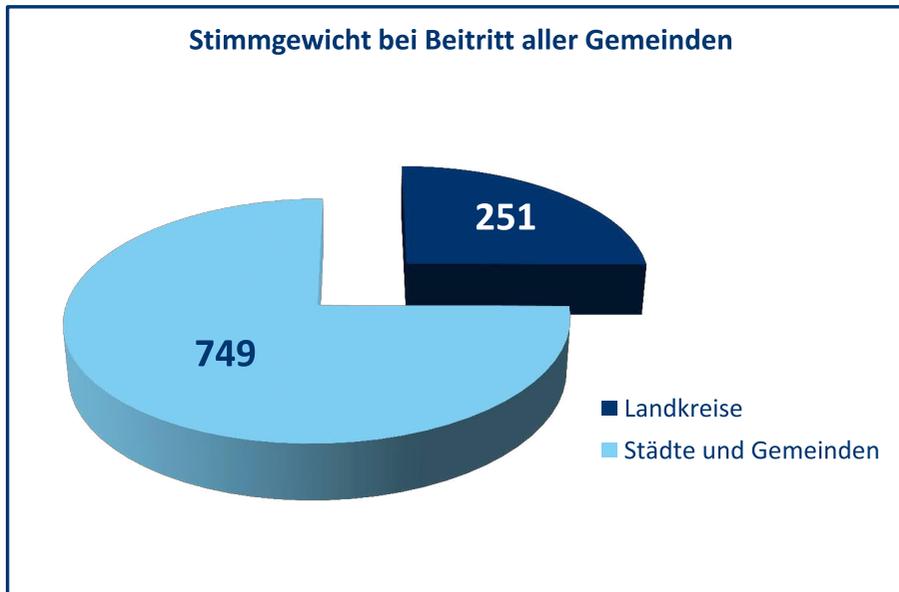
## Verhandlungsergebnis der gemeinsamen Satzungskommission

- Gemeinden und OOWV haben sich unter Beteiligung des **NST/NSGB/NLT** in einer **gemeinsamen Satzungskommission** im Ergebnis darauf verständigt, dass die Gemeinden die **Mitgliedschaft im OOWV beantragen**, soweit vom Rat gewünscht!
- Begleitend zum Verbandsbeitritt wird der in der Satzungskommission erarbeitete **Begleitvertrag** abgeschlossen
- Begleitvertrag ist **nach 20 Jahren kündbar!**
- Neue Stimmgewichtsverteilung: **Deutliche Stimmenmehrheit der Gemeinden!**
- **Aufstockung des Vorstands** (zukünftig 8 Mitglieder und 1 Verbandsvorsteher)
- Die am 01.03.2018 einstimmig beschlossenen **Satzungsänderungen** wurden vom MU genehmigt und im Ministerialblatt veröffentlicht (Inkrafttreten zum 01.01.2019)
- Hinweis: Alternative „delegierende Zweckvereinbarung“

## Stimmgewichtsverteilung zwischen Städten/Gemeinden und Landkreisen

Übersicht Stimmgewicht - ab 2019

Summe 1000 Stimmen (je zur Hälfte nach Fläche und Einwohner gewichtet)



13

## Schritt für Schritt zur direkten Mitgliedschaft

hier: rechtliche Aspekte gem. §§ 22 ff. Wasserverbandsgesetz

- 1. Gremienberatung und Beschluss der Gemeinde zur Mitgliedschaft und zum Begleitvertrag
- 2. Aufnahmeantrag der Gemeinde / Antrag zur Erweiterung der Mitgliedschaft auf den Bereich Trinkwasser
- 3. Anhörung der Verbandsversammlung
- 4. Beschlussfassung des Vorstandes
- 5. Aufnahmebescheid an neue Mitgliedsgemeinde / Bestätigung der Erweiterung der Mitgliedschaft
- 6. Unterzeichnung Begleitvertrag und Übertragung der Aufgabe / Anlagen

**Wichtig: Begleitvertrag ist nach 20 Jahren kündbar! Sie müssen sich nicht auf ewig binden!**

14

## Umfang der Vertretung der Gemeinde / Stadt im OÖVV

- **Zwei Vertreter in der Verbandsversammlung**
- **Möglichkeit der Mitwirkung in der Finanzkommission**
- **Möglichkeit der Mitwirkung in der Baukommission**
- **Vorstand (Zukünftig 8 Vorstandsmitglieder und 1 Verbandsvorsteher; Besetzung gemäß der Stimmrechtsverteilung)**
- **Stimmgewichte anteilig nach Fläche und Einwohner**

15

## Maßgebliche Änderungen in der Satzung (In Kraft: 01.01.2019)

- Stimmgewichtsverteilung nach 2 Mitgliedergruppen:
  - **Städte und Gemeinden repräsentieren die örtliche Versorgung mit 749 Stimmen**
  - **Landkreise repräsentieren die überörtliche Versorgung mit 251 Stimmen**
- Auch zukünftig **einheitliche Entscheidung** der Verbandsversammlung über Trink- und Abwasser
- **Minderheitenschutz** durch Einführung eines Antragsrecht auf getrennte Abstimmung in Angelegenheiten, die im Schwerpunkt nur die Trinkwasserversorgung oder nur die Abwasserentsorgung zum Gegenstand haben. Hierfür sind 25 % der Stimmen erforderlich
- Damit **Gewährleistung eines Überstimmungsverbot**es für die Bereiche Trink- und Abwasser gleichermaßen

16

## Maßgebliche Inhalte des Begleitvertrages

- Vertragsentwürfe basieren in wesentlichen Teilen auf den bewährten Trinkwasser-  
verträgen aus 1998; zukünftige Aufgabenerfüllung also wie bisher
- Die Aufgabe „Trinkwasserversorgung“ wird klarstellend auf den OOVV übertragen
- inkl. der unentgeltlichen leitungsgebundenen Zurverfügungstellung von Wasser für **Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke** (im Rahmen der vorhandenen leitungstechnischen und rechtlichen Möglichkeiten)
- Gewährung des **Kommunalrabatts** von 10 % auf die Wasserpreise für die gemeindlichen (öffentlichen) Abnahmestellen
- OOVV finanziert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen selbst, **ohne Mitfinanzierung der Kommune**
- Der Vertrag wird **zum 31.12.2039** erstmalig kündbar. Bei Beendigung des Vertrages fällt die Aufgabe an die jeweilige Gemeinde zurück
- Verbleiben keine (weiteren) Aufgaben beim OOVV, ist die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen

17

## Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

- „Was kostet die Mitgliedschaft?“

Der Verbandsbeitritt ist **kostenfrei**, ein Eintrittsgeld gibt es nicht!

- „Muss vor dem Verbandsbeitritt ein Auswahlverfahren, wie bei Konzessionsvergaben oder Privatisierungen erfolgen? Ist der Verbandsbeitritt eine Form der Privatisierung?“

Nein, der Verbandsbeitritt nach § § 22 ff. WVG ist keine Privatisierung und auch **kein ausschreibungspflichtiger Vorgang** sondern ein **Hoheitsakt**, der nicht dem Vergaberecht unterliegt.

- „Wie lange läuft die Mitgliedschaft und wie kann sie beendet werden?“

Der Begleitvertrag zur Mitgliedschaft kann erstmalig zum 31.12.2039 gekündigt werden. Verbleiben keine Aufgaben beim OOVV (z.B. Abwasser) ist die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen.

18

## Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

- „Für was haften die Verbandsmitglieder bzw. gibt es eine Verbandsumlage?“

**Der OOVV finanziert** die erforderlichen Aufwendungen selbst. Zur Bestreitung der Aufwendungen werden privatrechtliche Entgelte (Wasser- und Abwassentgelte) **in erforderlicher Höhe** von den Kunden erhoben. Die Investitionen werden über Ertragszuschüsse der Kunden, AfA und über Darlehen finanziert.

Über die Verwendung eines Gewinns oder die Abdeckung eines Verlustes **beschließt die Verbandsversammlung**. Etwaige Verluste sind gem. § 18 Satz 2 unserer Satzung vorrangig über Entgelte abzudecken.

Eine Beitragserhebung gem. § 17 ist **allerletztes Mittel**, das bisher noch nie zur Anwendung gelangt ist. Nach dem Vorteilsprinzip können z.B. die Trinkwasser-Mitglieder allenfalls auch nur für Verluste aus dem Trinkwasserbereich herangezogen werden.

19

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.***

